



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Informationsveranstaltung des BAFA bei der GTAI
zur Novellierung der EU-Dual-Use-VO
6. Oktober 2021

Novellierung der EU-Dual-Use-Verordnung

Bonn / Eschborn, 6. Oktober 2021

<http://www.bafa.de/>



Informationsveranstaltung des BAFA bei der GTAI zur Novellierung der EU-Dual-Use-VO

6. Oktober 2021

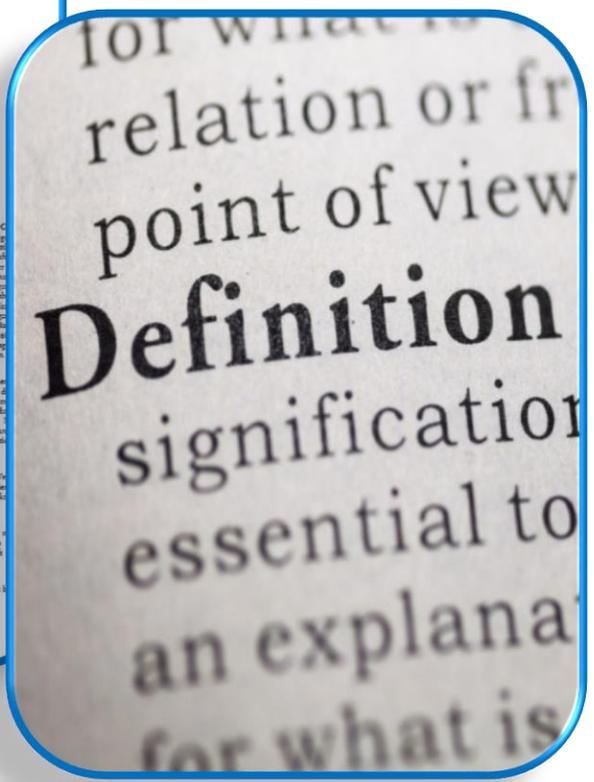
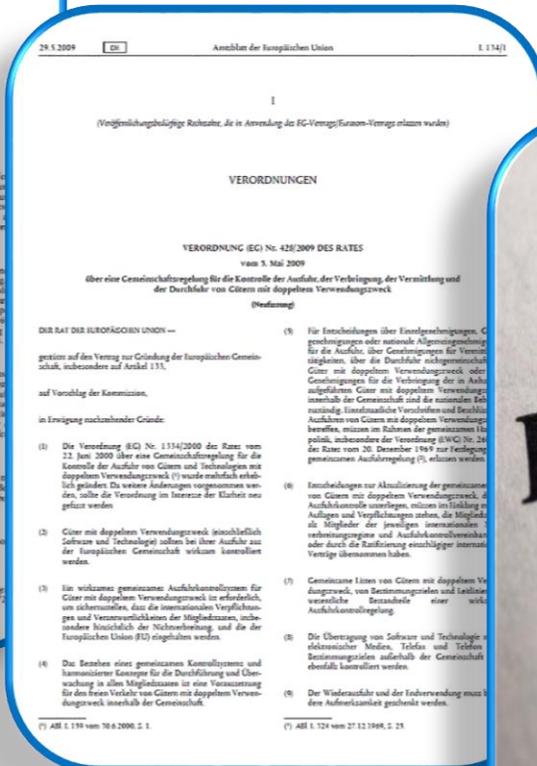
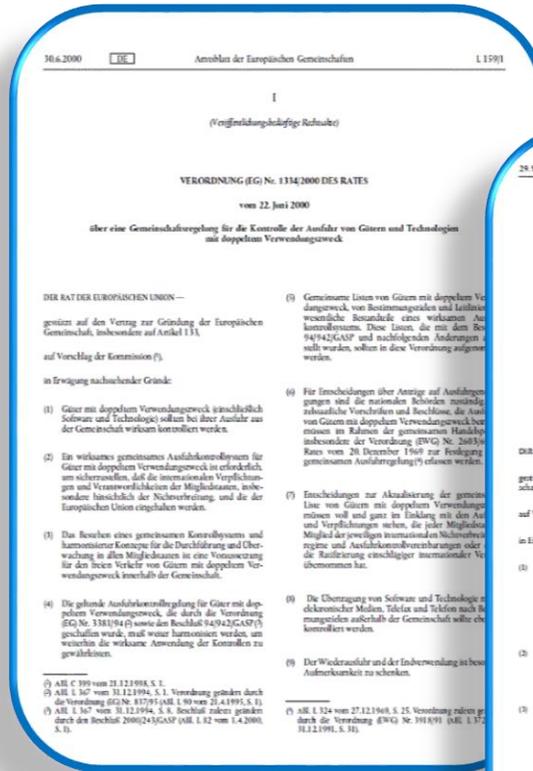
Inhalt

- I. Novelle / Definitionen / Übersicht über Genehmigungs- und sonstige Pflichten
- II. Ausfuhr gelisteter Güter / Allgemeine Genehmigungen
- III. Ausfuhr nicht gelisteter Güter / Technische Unterstützung
- IV. Interne Exportkontrollprogramme / Sorgfaltspflicht



Informationsveranstaltung des BAFA bei der GTAI zur Novellierung der EU-Dual-Use-VO 6. Oktober 2021

I. Die Novelle



I. Novelle / Grundsystem der Exportkontrolle

Der Außenwirtschaftsverkehr ist frei.

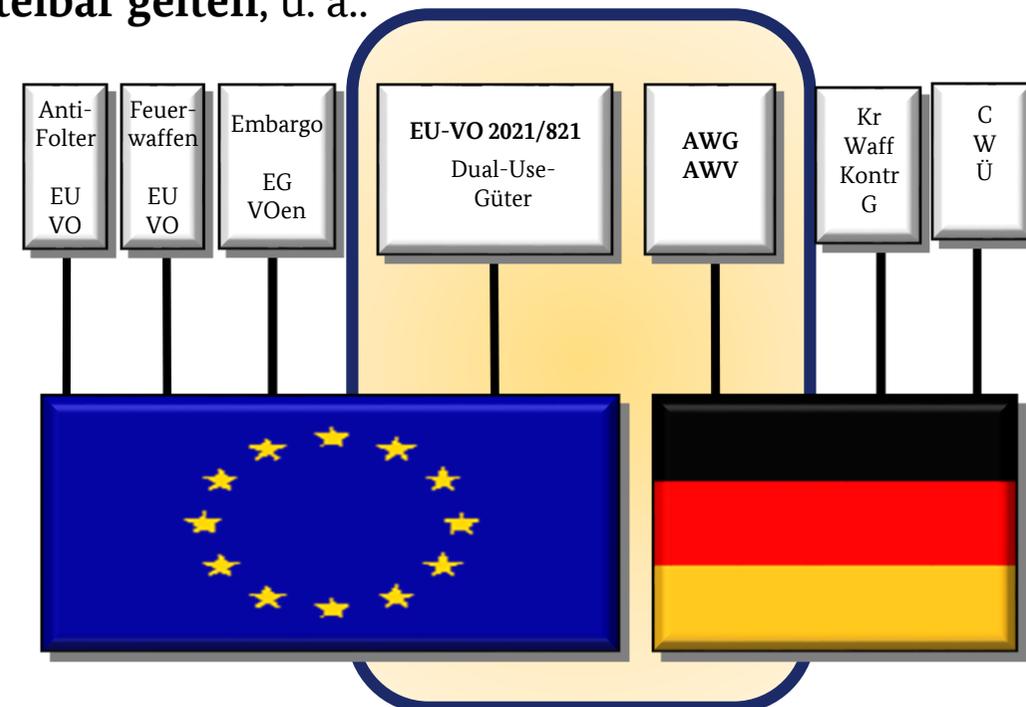
Unternehmen müssen zunächst grds. **eigenverantwortlich** das Vorliegen einer Genehmigungspflicht oder eines Verbotes prüfen.

Beschränkungen können sich ergeben aus:

➤ **Rechtsnormen der EU, die in Deutschland unmittelbar gelten, u. a.:**

- „EU-Embargoverordnungen“
- **EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821**
- EU-Feuerwaffenverordnung Nr. 258/2012
- EU-Anti-Folter-Verordnung 2019/125

- das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. die Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- andere Bundesgesetze (z. B.: KrWaffKontrG)





I. Novelle / Was nicht kommt

Vorschläge:

- EU-autonome Güterliste (NEIN)
- Terrorismus-Catch-All (NEIN)
- Technische Unterstützung für ungelistete Güter (NEIN)
- Vermittlungsgeschäfte, Durchfuhr für ungelistete Güter (NEIN)
- Genehmigungsdauer 1 Jahr (NEIN)
- ICP Verpflichtung für alle Genehmigungsverfahren (NEIN)
- Neue Genehmigungskriterien (NEIN)
- Allgemeine Umgehungsklausel (NEIN)
- Neue Allgemeingenehmigungen für geringwertige Güterlieferungen und Frequenzumwandler (NEIN)
- Verbringungen von Annex IV Gütern in EU allgemein genehmigt (NEIN)



Informationsveranstaltung des BAFA bei der GTAI zur Novellierung der EU-Dual-Use-VO

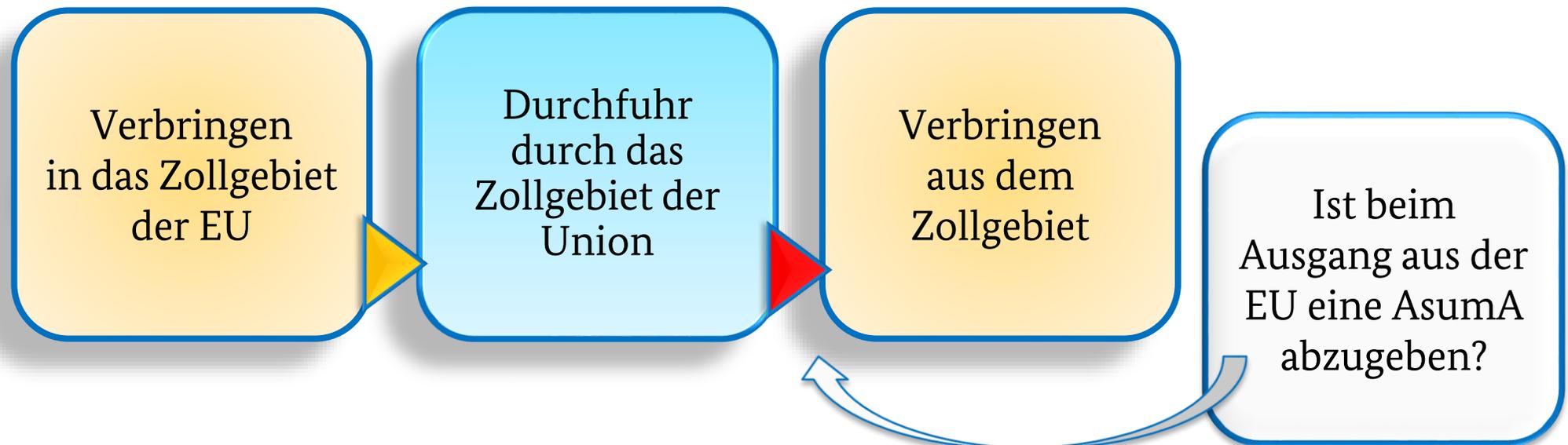
6. Oktober 2021

I. Novelle / Schlagwörter

- Kontrolle von Überwachungsgütern im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen
- Sorgfaltspflichten der Ausführer
- Technischer Fortschritt und EU-einheitliches Agieren
- Aufnahme der Regeln für technischen Unterstützung
- Allgemeine Genehmigungen
- Transparenz

I. Definitionen – Art. 2

- Ausführer (Art. 2 Nr. 3)
- Ausfuhr (Art. 2 Nr. 2) – Abgrenzung zur Durchfuhr
 - Keine Durchfuhr, wenn beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union eine AsumA abzugeben ist und somit eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist



I. Definitionen – Art. 2

- Technische Unterstützung (Art. 2 Nr. 9)
- Erbringer der technischen Unterstützung (Art 2. Nr. 10)
- Projekt-Genehmigung (Art. 2 Nr. 14)
- Waffenembargoländer (Art. 2 Nr. 19)
- Internal Compliance Programme (ICP) (Art. 2 Nr. 21)

I. Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Zoll / Transparenz / Leitlinien

- Optimierung des Informationsaustausches zwischen Zoll, Strafverfolgungs- und Genehmigungsbehörden
- „Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung“ – Art. 24 Abs. 2

- Transparenz: Jahresbericht mit größerer Detailtiefe unter Wahrung insbesondere der schützenswerten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – Art. 26 Abs. 2

- Erstellung von Leitlinien – Art. 26 Abs. 1, insbesondere zu:
 - Art. 5 (Catch-All für digitale Überwachungsgüter)
 - Art. 21 Abs. 5 (Zusammenarbeit)
 - Art. 23 Abs. 3 (Datenaustausch)
 - Art. 26 Abs. 2 (Transparenz)





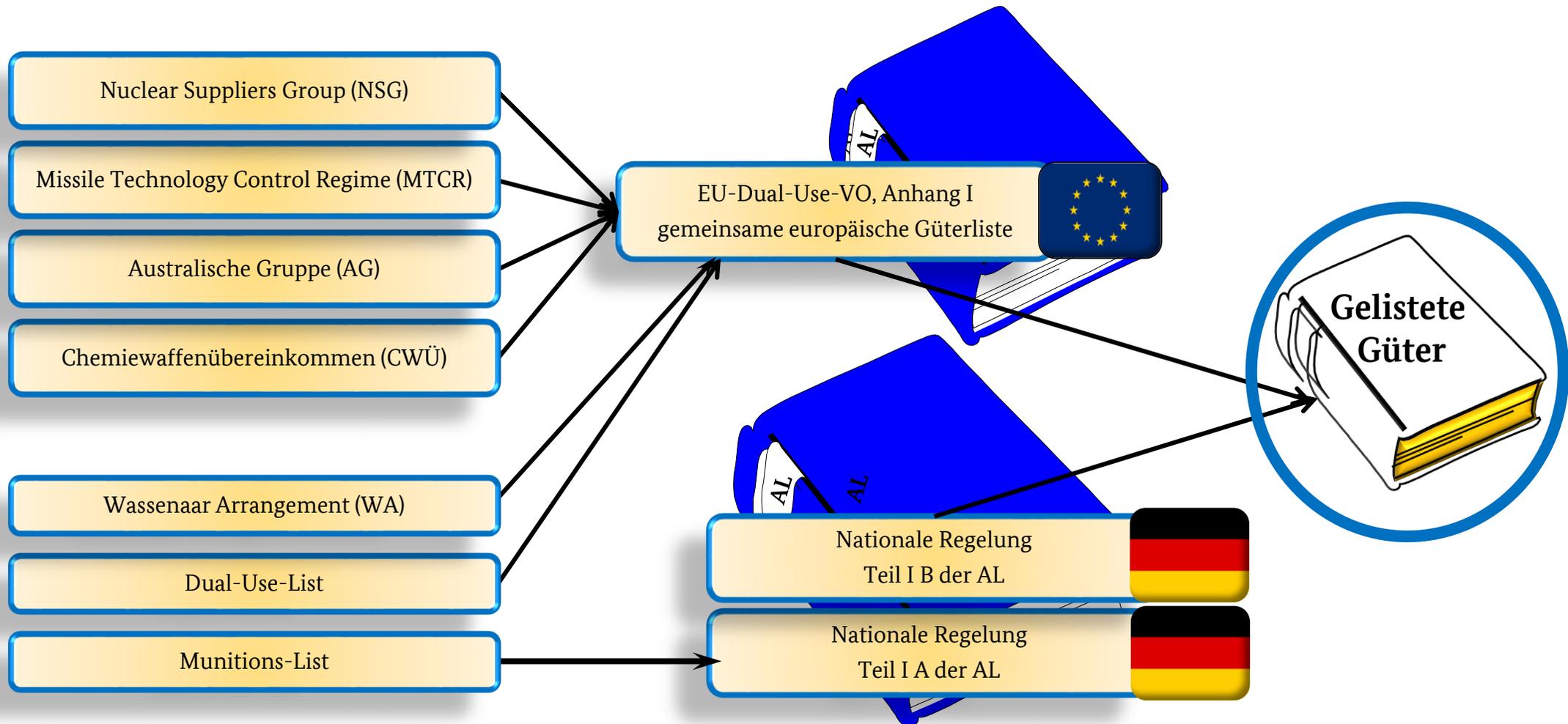
II. Ausfuhr gelisteter Güter / Allgemeine Genehmigungen



II. Übersicht über die EU-Genehmigungspflichten

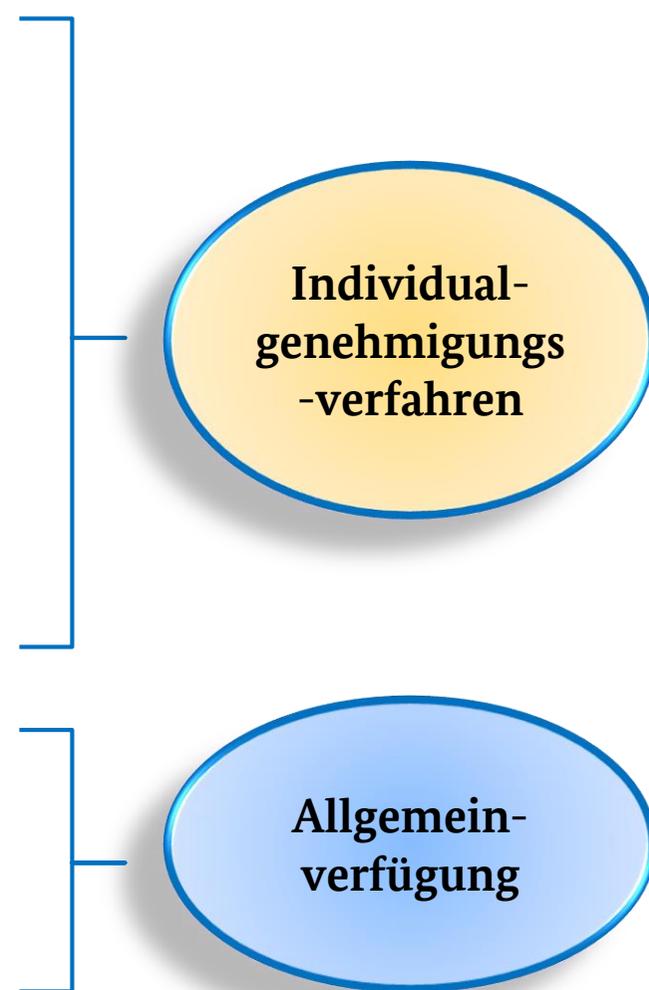
Ausfuhr		Handels- und Vermittlungs- geschäfte	Durchfuhr	Technische Unterstützung	Verbringung	
Art. 3	Art. 4	Art. 5	Art. 6	Art. 8	Art. 11	
Güter des Anhangs I	Nicht in Anhang I gelistete Güter für A B C-Waffen / Flugkörper konventionelle militärische Verwendung Illegale Rüstungs- exporte	Nicht in Anhang I gelistete Güter für digitale Überwachung i. Z. m. Interner Repression Menschen- rechten Völkerrecht	Güter des Anhangs I, wenn Verwendung i. S. v. Art. 4 I	Güter des Anhangs I, wenn Verwendung i. S. v. Art. 4 I	Technische Unterstützung i. Z. m. Gelisteten Gütern des Anhangs I der EG-VO bei Verwendung i. S. v. Art. 4	Güter des Anhangs IV

II. Güterlisten



II. Die vier Genehmigungstypen

- **Einzelgenehmigung / Höchstbetragsgenehmigung:**
Ein Ausführer nimmt eine / mehrere Ausfuhr(en)
an einen Empfänger vor.
- **Großprojektgenehmigung – Art. 12 Abs. 3**
Unterart der Einzel-/Sammelgenehmigung
- **Sammelausfuhrgenehmigung:**
Ein Ausführer nimmt mehrere Ausfuhren an mehrere
Empfänger vor.
- **Allgemeingenehmigung (EU und national):**
Viele Ausführer nehmen diverse Ausfuhren an
unterschiedliche Empfänger vor.



Individual-
genehmigungs-
verfahren

Allgemein-
verfügung

II. Allgemeingenehmigungen für Dual-Use-Güter (Auswahl)

EU AGG'en

Status quo

EU 001
Anhang I Güter in bestimmte Länder

EU 002
Bestimmte Dual-Use-Güter des WA

EU 003
Reparatur / Austausch

EU 004
Temporär für Messe- / Vorführungszwecke

EU 005
Telekommunikationsgüter

EU 006
Chemikalien

Neue EU AGGen

EU 007 Software/Technologieausfuhr
im Unternehmensverbund

EU 008
Verschlüsselungstechnik

Nationale AGG'en

Nr. 12
Bestimmte Wertgrenze

Nr. 13
Bestimmte Fallgruppen

Nr. 14
Ventile / Pumpen

Nr. 15
Brexit

Nr. 16
Telekommunikationsgüter

Nr. 17
Frequenzumwandler

II. EU 007: Ausfuhr von Software und Technologien

Güter

Technologie
und Software
des Anhang I

Nicht anwendbar für
Güter des Abschnitts
I des Anhangs II
sowie für
Technologie und
Software mit Bezug
zu 4A005, 4D004,
4E001c, 5A001f und
5A001j

Länderkreis

Argentinien,
Brasilien, Chile,
Indien, Indonesien,
Israel, Jordanien,
Malaysia, Marokko,
Mexiko,
Philippinen,
Singapur, Südafrika,
Südkorea, Thailand,
Tunesien

Endverwender

Tochtergesellschaft
des Ausführers

Schwestergesellschaft
des Ausführers

Neben- bestimmungen

ICP

Registrierung
30 Tage vor
Inanspruchnahme
der AGG

Meldepflicht



II. EU 008: Ausfuhr von Verschlüsselungstechnik

Güter

Güter aus der Position
5A002, 5D002, 5E002

Güter verwenden nur
veröffentlichte oder
kommerziell erhältliche
Kryptostandards

Kryptostandard nicht speziell
für behördliche Verwendung
entwickelt

Kryptofunktionalität kann nicht
mit einfachen Mitteln durch
den Benutzer geändert werden

Länderkreis

Alle Länder
außer EU 001 Länder

Waffenembargoländer
gemäß Art. 2 Nr. 19
oder
Länder, gegen die EU-
Sanktionen im Dual-Use-
Bereich verhängt wurden

Nebenbestimmungen

Registrierung

Mitteilung 10 Tage vor
Inanspruchnahme der AGG

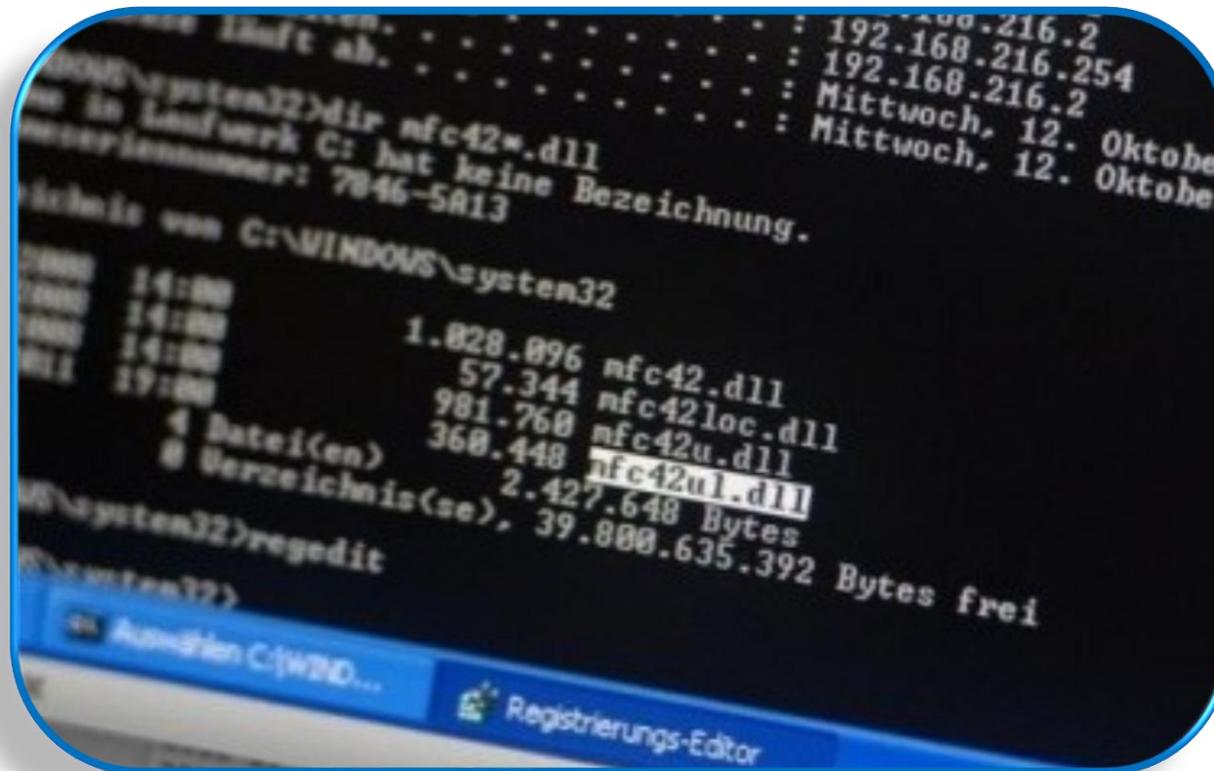
Meldepflicht



Informationsveranstaltung des BAFA bei der GTAI zur Novellierung der EU-Dual-Use-VO

6. Oktober 2021

III. Ausfuhr nicht gelisteter Güter / Technische Unterstützung





III. Gütergruppen

gelistete Güter

in
**Abschnitt
A**
Nationale
Güterliste

Rüstungs-
güter

**§ 8 I
AWV**

in
**Abschnitt
B**
Nationale
Güterliste

Dual-Use-
Güter

**§ 8 II
AWV**

in
**Anhang
I**
EU-VO

Dual-Use-
Güter

**Art. 3
EG-VO**

nicht-gelistete Güter

für
**A-/B-/C-
Waffen**
und
Flugkörper
außerhalb
EU

**Art. 4 I a
EG-VO**

für
Militärische
**End-
verwendung**
in
**Waffen-
embargoländer**

**Art. 4 I b
EG-VO**

für
zivile
**Kern-
technische**
Anlagen
in
9 Ländern

**§ 9
AWV**

Güter
für digitale
Überwachung

für
**Menschen-
rechts-
verletzungen**
i. Z. m.
**Überwachungs-
technologie**
außerhalb EU

**Art. 5 I
EG-VO**



III. Ausfuhr nicht gelisteter Güter

Ausfuhr – Art. 4

Tatbestand:

Die Ausfuhr von nicht in Anhang I aufgeführten Gütern zur Verwendung i. Z. m.

- Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern außerhalb der EU
- konventionelle militärische Endverwendung in Waffenembargoländern
in Abs.1 zusammengefasst

und Kenntnis des Ausführers oder Unterrichtung durch das BAFA

Definition der Waffenembargoländer – Art. 2 Nr.19 (inhaltlich unverändert)

Antragsteller:

Ausführer – Art. 2 Nr. 3 / Ausfuhr – Art. 2 Nr. 2

Zuständige Behörde:

EU-MS, in welchem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist – Art. 12 Abs. 2 „Niederlassungsprinzip“.
Wenn der Ausführer nicht in der EU ansässig oder niedergelassen ist, dann EU-MS,
in dem die Güter belegen sind.



III. Ausfuhr nicht gelisteter Güter

Ausfuhr – Art. 5

Tatbestand:

Die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung,
die nicht in Anhang I aufgeführt sind zur Verwendung i. Z. m.

- internen Repressionen
- schwerwiegenden Verstößen gegen Menschenrechte oder humanitäres Völkerrecht und Kenntnis des Ausführers (i. R. seiner Sorgfaltspflicht) oder Unterrichtung durch das BAFA

Definition der Güter für digitale Überwachung – Art. 2 Nr. 20

Antragsteller:

Ausführer – Art. 2 Nr. 3

Ausfuhr – Art. 2 Nr. 2

Zuständige Behörde:

EU-MS, in welchem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist – Art. 12 Abs. 2 „Niederlassungsprinzip“.
Wenn der Ausführer nicht in der EU ansässig oder niedergelassen ist, dann EU-MS,
in dem die Güter belegen sind.



III. Technische Unterstützung

Technische Unterstützung – Art. 8

Tatbestand:

Erbringung von technischer Unterstützung („Know-how-Transfer & Manuelle Dienstleistung“)
i. Z. m. Gütern des Anhangs I
und „Kenntnis“ oder „Unterrichtung“ (analog Art. 4)
über Verwendung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 (MVW & TT , konventionelle Rüstung).

Antragsteller:

Erbringer – Art. 2 Nr. 10

Zuständige Behörde:

EU-MS, in welchem der Erbringer ansässig oder niedergelassen ist.
Wenn der Erbringer nicht in der EU ansässig oder niedergelassen ist,
dann EU-MS, von welchem aus die technische Unterstützung erbracht wird – Art. 13 Abs. 1.

III. Technische Unterstützung – Art. 2 Nr. 9 und Nr. 10

- Definition der Handlung – Art. 2 Nr. 9
 - i. Z. m. der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung
 - in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen, eingeschlossen ist auch die mdl. Unterstützung

- Definition des Erbringers / Erbringungsortes – Art. 2 Nr. 10
 - „natürliche und juristische Personen“ / „Personenvereinigungen“
 - „vom Zollgebiet aus...“ / „innerhalb eines Drittlandes...“ / „gegenüber zeitweise im Zollgebiet aufhaltenden Personen....“

- Ausnahmen – Art. 8 Abs. 3
 - für Anhang II Abschnitt A Teil 2 (EU 001),
Grundlagenforschung,
allgemein zugängliche Informationen,
unbedingt notwendiges Minimum genehmigter Güter

- Verknüpfung mit § 2 Nr. 16 AWG und §§ 49 ff. AWW

III. Nationale Ermächtigungen

Art. 9

Tatbestand:

EU-MS kann Ausfuhr von Gütern,
die nicht in Anhang I genannt sind,
eine Genehmigungspflicht einführen

- Gründen der öffentlichen Sicherheit
- Verhinderung von Terroranschlägen
- Menschenrechtserwägungen

Art. 10

Tatbestand:

EU-MS kann durch Unterrichtung eine
Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von
Gütern, die nicht in Anhang I genannt sind,
aber von nationaler Kontrollliste eine
anderen EU-MS, die KOM veröffentlicht hat,
einführen

- Gründen der öffentlichen Sicherheit
- Verhinderung von Terroranschlägen
- Menschenrechtserwägungen



Informationsveranstaltung des BAFA bei der GTAI zur Novellierung der EU-Dual-Use-VO 6. Oktober 2021

IV. Interne Exportkontrollprogramme / Sorgfaltspflicht





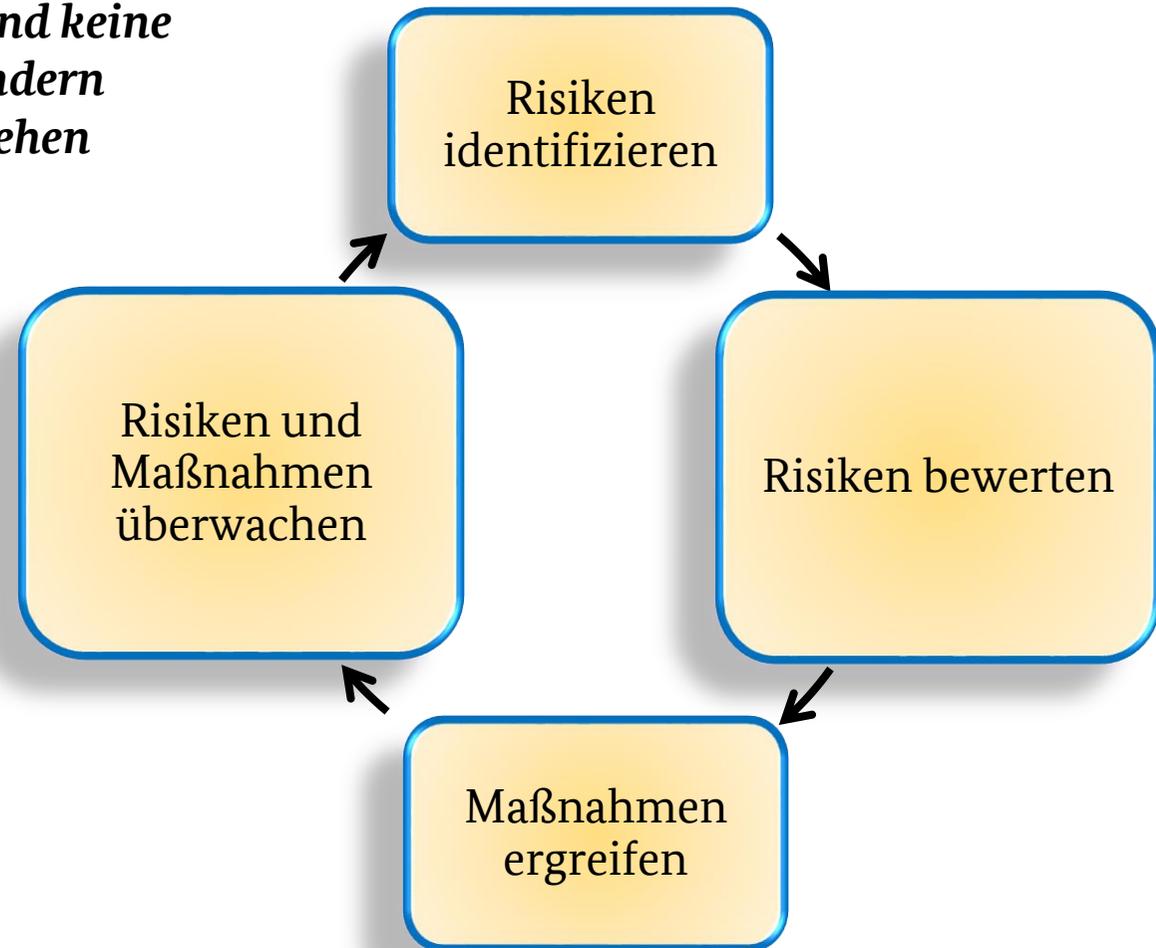
IV. Risikomanagement

Risiko- und Compliance-Management sind keine Instrumente, Risiken auszuschließen, sondern damit auf verantwortliche Weise umzugehen

Risikoindikatoren

- Gut
- Endverwender
- Endverwendung
- Endverbleib

„Compliance“ = **Gesetze einzuhalten, plus organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen**, um Rechtsverstöße zu vermeiden,
(plus Ethik / Moral).





IV. Internes Exportkontrollprogramm (ICP)

Internes Exportkontroll- Programm (ICP)

- Art. 4 (und Art. 8):
„Ist einem Ausführer bekannt...“
- Art. 5:
„Ist einem Ausführer aufgrund von im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten erlangten Erkenntnisse bekannt...“
- Vorbemerkung Nr. 8 EU-VO 2021/821
- Legaldefinition für ICP – Art. 2 Nr. 21 EU-VO 2021/821

IV. Kenntnis – Informationen sammeln und werten

Kenntnis – Informationen sammeln und werten

- Kenntnis des Unternehmens (jur. Person)
- Kenntnis zum Zeitpunkt der Ausfuhr / Verbringung
- Positive Kenntnis (nicht Möglichkeit)
- **Due Diligence** / „Kenntnis“ als (ICP)-**Sorgfaltspflichten**

Informationen über Verwendungen im Zusammenhang mit:

- Massenvernichtungswaffen
- Flugkörpern / Raketen
- Konventionelle Rüstungsproduktion
- **Schwerwiegenden MR –Verletzungen / Humanitäres Völkerrecht / Interne Repressionen**



Informationsveranstaltung des BAFA bei der GTAI zur Novellierung der EU-Dual-Use-VO

6. Oktober 2021

IV. Kenntnis - Rechtsprechung

- „Kenntnis ist auch dann gegeben, wenn der Ausführer ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er **in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe** die Erkenntnisse gewinnen kann. Auch darf der Ausführer **offensichtliche Anhaltspunkte nicht bewusst ignorieren.**“
- „Knüpft eine Bestimmung an die positive Kenntnis bestimmter Umstände Rechtsfolgen, so kann es einer solchen Kenntnis gleichstehen, wenn der Betroffene sich dieser **bewusst verschließt** und vorsätzlich eine gleichsam auf der Hand liegende **Kenntnisnahmemöglichkeit**, die jeder andere in seiner Lage wahrgenommen hätte, **übergeht.**“



IV. Im Verkehr erforderliche Sorgfalt

- „ Grundsätzlich gilt für **die im Verkehr erforderliche Sorgfalt**, dass diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, die ein **verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der jeweiligen Berufsgruppe** für ausreichend halten darf, um vor Schaden zu bewahren und die ihm **den Umständen nach zuzumuten** sind.“
- „ **Persönliche Unzulänglichkeiten** wie Unkenntnis oder fehlende Erfahrung werden nicht entlastend berücksichtigt. Verbreitete und zur Gewohnheit gewordene Nachlässigkeiten oder Unzulänglichkeiten bei der Organisation und sonstige **“Verkehrsunsitte” schließen die Vorwerfbarkeit nicht aus.**“

IV. BAFA: ICP – Empfehlungen

Inhaltliche ICP Empfehlungen

- Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle;
- Risikoanalyse;
- Aufbauorganisation/Verteilung von Zuständigkeiten;
- Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel;
- Ablauforganisation;
- Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen;
- Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen;
- Prozess-/systembezogene Kontrollen
- Physische und technische Sicherheit

ICP als System

- (Gesetzliche) Vorgaben vs. Freiwilligkeit
- Ethik & Glaubwürdigkeit, Integrity Management
- Compliance Kommunikation („Tone from the Top“),
- Anspruch vs. Wirklichkeit („Messbarkeit der Regeltreue“)
- Checklisten vs. Aufmerksamkeit („Das Bauchgefühl mit Daten füttern“)
- Disproportionalität zur Gütersensitivität
- Sektorale Unternehmensspezifika
- Qualität der Risikoindikatoren
- Hinweisgebersystem / Freiwillige Selbstanzeige / Umgang mit Verstößen

Unterstützung durch das BAFA

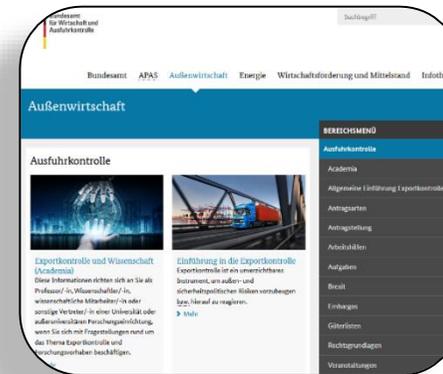
Veranstaltungen



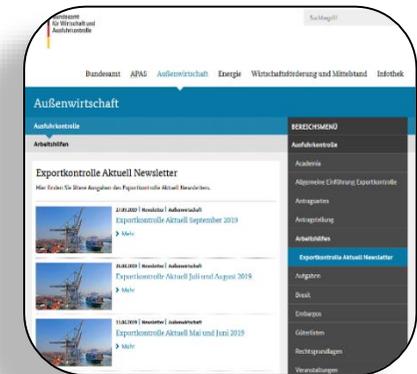
Publikationen



Homepage



Newsletter



Merkmale



13. Informationstag Exportkontrolle

30. November 2021, 09:30 Uhr – 15:15 Uhr
Frankfurt am Main | Online





Informationsveranstaltung des BAFA bei der GTAI zur Novellierung der EU-Dual-Use-VO

6. Oktober 2021

Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner im BAFA

Frau Kochendörfer
Gelistete Dual-Use-Güter
Mirjam.Kochendoerfer@bafa.bund.de

Frau Hötzl
Nicht-gelistete Güter
Corinna.Hoetzl@bafa.bund.de

Frau Ossenkopp
Implementierung
Cyra.Ossenkopp@bafa.bund.de

Herr Krickow
Zusammenarbeit mit Zoll
Axel.Krickow@bafa.bund.de

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Herr Pietsch
Leitung der Abteilung 2
Georg.Pietsch@bafa.bund.de